



Bern, 24.03.2020

Information

Fristenstillstand bei Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren sowie bei Verfahren nach dem Verwaltungsstrafrecht

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 den für die Ostertage ohnehin geltende **Fristenstillstand** bei Verwaltungsverfahren ausgedehnt auf die Zeit vom **21. März 2020 bis und mit 19. April 2020**. Der Fristenstillstand gilt für alle Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Fristenstillstand gilt auch für behördlich angeordnete Fristen mit einem Enddatum bis zum 19. April 2020. Die Frist verlängert sich somit bis zum 19. April 2020. Der Fristenstillstand gilt aufgrund von Artikel 31 Absatz 1 VStrR auch im Bereich der Strafverfolgung durch die EZV.

Verordnung: <http://intranet.admin.ch/ch/d/as/2020/849.pdf>